



**Niedersächsische Landesbehörde
für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich**

Az.: L-1-12-2-22/31232-B 210n

Aurich, den 21.12.2020

Bekanntmachung

Vorbereitung der Planung zum Neubau der Bundesstraße 210n, OU Aurich einschließlich Ausbau der B 72 im Bereich Schirum

Dulden von Vorarbeiten auf Grundstücken

Die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr - Geschäftsbereich Aurich -, beabsichtigt den Bau der OU Aurich einschließlich dem Ausbau der B 72 im Bereich Schirum zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse und Erhöhung der Verkehrssicherheit durchzuführen.

Um das Vorhaben ordnungsgemäß planen zu können, ist es notwendig, auf verschiedenen Grundstücken in der Zeit **vom 01.01.2021 bis zum 31.12.2025** unterschiedliche Nachuntersuchungen durchzuführen.

Landschaftspflegerische Arbeiten:

- Betreten von Grundstücken zur Erfassung des Zustandes von Natur und Landschaft (Biotoptypenkartierung) im gesamten Untersuchungsgebiet
- Ggf. aufstellen von mobilen Fernsichtgeräten oder von Untersuchungsgeräten bzw. Hilfseinrichtungen zur Erfassung der Tierwelt
- Betreten der Grundstücke zur Besichtigung der Örtlichkeit oder zum Zwecke eines Feldvergleiches, ggf. zusammen mit Behördenvertretern oder weiteren Fachplanern

Die Flächen werden durch diese Arbeiten nicht beeinträchtigt.

Vermessungsarbeiten:

- Betreten von Grundstücken zur vorübergehenden Anbringung von Markierungszeichen bzw. deren Entfernung nach der Beendigung der Vermessungsarbeiten
- Betreten der Grundstücke für terrestrische Ergänzungsvermessungen und zum Zwecke eines Feldvergleiches

Visualisierungsarbeiten:

- Um die Planung mittels eines 3D-Echtzeitmodells der Öffentlichkeit begreifbarer veranschaulichen zu können, soll eine Visualisierung der Maßnahme erstellt werden. Hierfür kann es u.a. erforderlich sein, dass vereinzelt Grundstücke zum Zwecke eines Feldvergleiches oder zur Aufnahme von terrestrischen fotografischen Aufnahmen betreten werden müssen.

Folgende Grundstücke in der Stadt Aurich sind betroffen:

Landkreis	Gemeinde	Gemarkung	Flure	Flurstücke
Aurich	Aurich	Sandhorst	1, 2, 3, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 10	Alle
Aurich	Aurich	Walle	1, 2, 3, 4, 6, 7, 9	Alle
Aurich	Aurich	Aurich	17, 18	Alle
Aurich	Aurich	Extum	1, 2, 3, 4	Alle
Aurich	Aurich	Haxtum	1, 2	Alle
Aurich	Aurich	Rahe	1, 2, 3, 4	Alle
Aurich	Aurich	Kirchdorf	1, 2, 3, 4, 5	Alle
Aurich	Aurich	Schirum	1, 2, 3, 4, 5, 7	Alle
Aurich	Aurich	Popens	2	Alle

Eine Übersichtskarte des betroffenen Bereichs ist im Internet unter www.B210n.niedersachsen.de (Abschnitt 1: Ortsumgehung Aurich) abrufbar oder kann im Geschäftsbereich Aurich (Adresse s.u.) eingesehen werden.

Da die genannten Arbeiten im Interesse der Allgemeinheit liegen, hat das Bundesfernstraßengesetz (FStrG) die Grundstücksberechtigten verpflichtet, sie zu dulden (§ 16a FStrG). Die Arbeiten können auch durch Beauftragte der Straßenbauverwaltung durchgeführt werden. Sollten dennoch durch diese Arbeiten unmittelbare Vermögensnachteile entstehen, werden diese entschädigt.

Durch diese Arbeiten wird nicht über die Ausführung der geplanten Straße entschieden. Das Vorhaben des Baus der B210n ist im Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der als Anlage dem Bundesfernstraßenausbaugesetz (FStrAbG) beigefügt ist, als Vorhaben des „vordringlichen Bedarfs“ enthalten. Der Ausbau der B 72 im Bereich Schirum wird als Um- und Ausbaumaßnahme des Bundes durchgeführt.

Das Raumordnungsverfahren für die B 210n ist mit der Landesplanerischen Feststellung vom 24.01.2008 abgeschlossen worden. Am 29.08.2011 ist auf der Grundlage der landesplanerisch festgestellten Linie die förmliche Linienbestimmung nach § 16 FStrG beim Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) erfolgt. Als nächster Planungsschritt folgt die Erstellung der Planfeststellungsunterlagen einschließlich landschaftspflegerischem Begleitplan.

Bei Rückfragen von Grundstückseigentümern und sonstigen Nutzungsberechtigten ist es möglich, sich direkt mit der

Niedersächsischen Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr
Geschäftsbereich Aurich
Eschener Allee 31
26603 Aurich
(Tel.: 04941/ 951-0)
(Fax.: 04941/ 951-100)

in Verbindung zu setzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht, Uelzener Straße 40, 21335 Lüneburg erhoben werden. Die Klageerhebung muss schriftlich oder in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung – ERVV) erfolgen. Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Eine Klage wäre gegen die Niedersächsische Landesbehörde für Straßenbau und Verkehr, Göttinger Chaussee 76A, 30453 Hannover zu richten.

Dabei ist zu beachten, dass sich vor dem Oberverwaltungsgericht jeder Beteiligte durch einen Rechtsanwalt oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedsstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, vertreten lassen muss. Ausnahmen gelten unter anderem für juristische Personen des öffentlichen Rechts und Behörden gemäß § 67 Absatz 4 Satz 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) sowie für die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nr. 3 bis 7 VwGO genannten Personen und Organisationen.

Im Auftrage

Buchholz